



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMJ-Z10.213/0036-  
I 7/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/SA/48227

Klappe (DW) Fax (DW)  
39204 100265

Datum  
27.10.2016

**Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Reichshaftpflichtgesetz und das Rohrleitungsgesetz geändert werden (Mindestversicherungssummen-Valorisierungsgesetz 2016 – MinVersValG 2016)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch den o.a. Gesetzesentwurf sollen die Mindestdeckungssummen entsprechend den Vorgaben der EU valorisiert werden. Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass die in der RL 2009/103/EG vorgesehene Valorisierung der Mindestversicherungssummen anhand des Europäischen Verbraucherpreisindex vorzunehmen ist. Die EK hat am 10.5.2016 bekannt gegeben, dass sich der EVPI im Zeitraum zwischen 11.6.2010 und 11.6.2015 um 8,36 % erhöht hat. Entsprechend diesen Vorgaben werden mit gegenständlichem Entwurf die Beträge der Pauschalversicherungssumme auf € 7.600.000,00, innerhalb dieser die Mindestversicherungssummen für Personenschäden auf € 6.300.000,00 je Schadensfall sowie für Sachschäden auf € 1.300.000,00 angehoben.

Gleichzeitig wird im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgeschlagen – wie bei der letzten Novellierung im Jahr 2011 – die in verschiedenen Haftpflichtgesetzen (EKHG, GaswirtschaftsG 2011, ReichshaftpflichtG, RohrleitungsG) festgelegten Haftungshöchstbeträge, die mit den Mindestversicherungssummen korrelieren, zur Beibehaltung der Relationen anzupassen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erhebt gegen die durch EU-Regelungen veranlasste Erhöhung der Mindestdeckungssummen keinen Einwand, weil sie einen besseren Schutz für Geschädigte bringt. Es wird davon ausgegangen, dass es aus dem Titel der Erhöhung der gesetzlichen Deckungssummen zu keiner nennenswerten Erhöhung der Prämien für KonsumentInnen kommt, weil viele Versicherungsunternehmen bereits erhöhte Deckungssummen ohne weitere Prämienzuschläge anbieten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär